

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300
BESCHLUSS-NR. 2021-99
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**
34.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Abfallverordnung / Substantielles Protokoll**

4. Geschäft-Nr. 2021/116 Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Abfallverordnung

ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss (SRB-Nr. 2021-35) vom 25. Februar 2021 mittels Auszug aus dem stadträtlichen Protokoll vom 25. Februar 2021 folgenden Antrag:

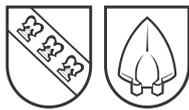
DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 3 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Abfallverordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich (durch Abteilung Tiefbau)
 - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
 - c. Abteilung Tiefbau

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-99

ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission statt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission dem Gesamtrat folgende Empfehlungen:

1. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, die stadträtliche Vorlage unter Ergänzung einer Bestimmung (siehe Ziff. 2), zu genehmigen.
2. Die Geschäftsprüfungskommission stellt den Antrag, Art. 5 Abs. 7 der Abfallverordnung wie folgt zu ergänzen:

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung.

PLENARDEBATTE

Verzicht auf die Durchführung einer Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (Art. 32 GeschO GGR) eine grundsätzliche Einführungsdiskussion im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

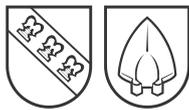
REFERAT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

REFERENT GEMEINDERAT ROLAND NÜSSLI, SVP

Gemeinderat Roland Nüssli, SVP, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, präsentiert dem Rat die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die wichtigsten Eckpunkte und den Kerngehalt des Geschäftes. Gemeinderat Nüssli bedient sich dazu einer visuellen Projektion, welche die wichtigsten Inhalte des stadträtlichen Antrages und Bemerkungen bzw. Erkenntnisse der Geschäftsprüfungskommission bestmöglich illustriert. Die Projektionsunterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll (vgl. Beilage 3). Der materielle Bestandteil der Vorlage ergibt sich im Weiteren aus den detaillierten Geschäftsakten, insbesondere der stadträtlichen Antragschrift und dem sinngemäss rezierten Kommissionsabschied, wozu auf die separaten Dokumente verwiesen wird.

Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

Der Ratspräsident erteilt weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission das Wort.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-99

WEITERE VOTEN MITGLIEDER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

GEMEINDERAT PAUL ROHNER, SVP

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, befasst sich schon seit längerer Zeit mit der omnipräsenten Thematik des Litterings. Im Jahre 2013 ersuchte er den Stadtrat mit Eingabe eines Postulates, ein entsprechendes Konzept für die Bekämpfung solcher Verunreinigung auszuarbeiten. Das Postulat ging damals sang- und klanglos unter; bereits der Grosse Gemeinderat verweigerte dessen Überweisung an den Stadtrat.

Etliche Jahre später nehme nun das Parlament einen eigenen Anlauf, um der Thematik Herr zu werden und ihr die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Da der vorliegende Entwurf der neuen Abfallverordnung die Problematik nicht explizit aufnehme, so sei ein Hinweis in den Regularien darauf sicherlich dringend notwendig. Auch wenn die Festsetzung von neuen Paragraphen allein noch nichts bringe, so zeige insbesondere die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen dringenden Handlungsbedarf auf. Die pandemiebedingte Lage habe das Freizeitverhalten der Bevölkerung verändert. Der Drang, sich im Freien zu bewegen, habe sich bei Jung und Alt verstärkt. Leider manifestiere sich dies auch in der Art, wie Abfall eben nicht entsorgt, sondern unachtsam deponiert werde. Hygienemasken, leere Alkoholbehältnisse, zerschlagene Flaschen, deren Scherben auch für Kinder und Hunde eine Gefahr darstellen, seien an der Tagesordnung und nicht nur an den exponierten Stellen, sondern beinahe überall zu beobachten. Das Stadtbild sei sprichwörtlich widerlich zu betrachten.

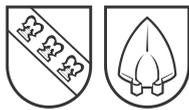
Gemeinderat Rohner appelliert heftig an den Stadtrat, wonach dieser nun endlich tiefgreifende Massnahmen anordnen und umsetzen möge. Der Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission, hierzu einen Grundlagenartikel in den neuen Verordnungstext aufzunehmen, soll daher Folge geleistet werden.

Nach Auffassung von Gemeinderat Rohner seien ungeachtet dessen, mit welchem Resultat der Grosse Gemeinderat diese Vorlage am heutigen Abend berate, mindestens drei stadträtliche Ressortvorsteher und –vorsteherinnen (namentlich das Ressort Bildung, Sicherheit und Tiefbau) gefordert, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, um der Litteringproblematik systematisch beizukommen. Der jährlich durch die Stadt organisierte Clean-up-day sei zwar gut gemeint, wirke sich im Resultat aber mit keinerlei Effekt auf die Sachlage aus. Auch die relativ hilflos anmutende Aktivität im Rahmen der geschlossenen Littering-Patenschaften vermöge keine Verbesserung des miserablen Zustandes zu erzielen.

Personen, die gegen das geltende Recht verstossen, müssen es dort spüren, wo es am meisten schmerze: im Portmonnaie. Der Bussenkatalog sei entsprechend zu erhöhen und die Bewusstseinsmachung in der Bevölkerung durch den Stadtrat verstärkt zu kommunizieren.

Gemeinderat Rohner hofft, dass der Stadtrat diesen Appell erhört habe und nun entsprechende Massnahmen treffe.

Der Ratspräsident öffnet die Diskussion für das gesamte Plenum.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-99

ALLGEMEINE DEBATTE RATSPLENUM

GEMEINDERÄTIN BRIGITTE RÖÖSLI, SP

Gemeinderätin Brigitte Rööslī, SP, weist auf einen weiteren, seltenen Moment im Illnau-Effretiker Parlament hin, wo sich offenbar SVP und SP in Gleichsamkeit ihrer Haltung üben. Sie unterstützt das Ansinnen, wonach Littering betreibende Personen mit «saftigen Busen» bestraft werden sollen.

GEMEINDERAT URS GUT, GRÜNE

Gemeinderat Urs Gut, Grüne, unterstützt das Ansinnen der Geschäftsprüfungskommission, die Abfallverordnung um einen sogenannten «Littering-Artikel» zu ergänzen. Die artikelgenaue Verweisbezeichnung zur Polizeiverordnung sei indessen zu streichen, da bei Änderung der Polizeiverordnung bzw. bei einer Neunummerierung jener Artikel, auch die Abfallverordnung zumindest redaktionell nachzuführen ist.

AUSFORMULIERTER ÄNDERUNGSANTRAG ZUM ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION:

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung.

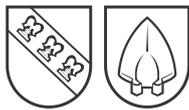
BEGRÜNDUNG

Die Erwähnung des konkreten Artikels schafft eine unnötige Abhängigkeit. Der allgemeine Bezug zur Polizeiverordnung ist ausreichend.

GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

Gemeinderat Beat Bornhauser, GLP, möchte als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission Transparenz schaffen. Die vorberatende Kommission habe den Antrag zum ergänzenden Littering-Artikel mit Einstimmigkeit gefasst. Gemeinderat Bornhauser möchte nun aber indessen den präzisierenden Antrag von Gemeinderat Urs Gut unterstützen, der diesen Querbezug nicht an einem dezidierten Artikel, sondern lediglich an der Benennung der Polizeiverordnung festmacht.

Nachdem sich die Voten aus dem Gesamtrat zur Diskussion erschöpft zu haben scheinen, erteilt *der Ratspräsident* Stadträtin Salome Wyss, SP, Ressort Sicherheit, das Wort, um die stadträtliche Haltung darzulegen. Sie spricht stellvertretend für den krankheitsbedingt abwesenden Stadtrat Erik Schmausser, GLP, Ressort Tiefbau.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-99

REPLIK STADTRAT

STADTRÄTIN SALOME WYSS, SP
RESSORT SICHERHEIT

Stadträtin Salome Wyss, SP, Ressort Sicherheit, bedankt sich namens des Ressorts Tiefbau für die parlamentarische Vorberatung und nun erfolgte Diskussion durch den Grossen Gemeinderat. Die Littering-Problematik stelle für den Stadtrat ein Dauerthema und deren Bekämpfung ebenso eine Daueraufgabe dar.

Auch wenn es nun das Parlament angesichts seiner eigenen Schilderungen nicht glauben kann, die Stadt und deren Unterhaltsbetrieb sei die ganze Zeit über damit beschäftigt, den Unrat wegzuräumen und Plätze, Strasse und den öffentlichen Raum zu säubern, ansonsten sich das Stadtbild noch schlimmer präsentieren würde.

Zur Regelungsnorm sei zu beachten, dass es ausreicht, den an sich klar zu fassenden Tatbestand lediglich in einem Erlass zu regeln, und das sei korrekterweise in der Polizeiverordnung.

Am Umstand der unnötigen Doppelspurigkeit, wie ihn auch den korrigierenden Antrag Gut nach wie vor vorsieht, ändere dies nichts.

Auch wenn der Stadtrat das Ärgernis zum Littering teilt, so befürworte er sodann weder den Antrag der Geschäftsprüfungskommission noch den Antrag Gut. Der Stadtrat hat hinreichende Regelungen in der Polizeiverordnung getroffen.

Zudem ruft Stadträtin Wyss ins Bewusstsein, dass eine Erhöhung der Litteringbusse zwar diskutabel sei, sie dennoch aber erst ausgesprochen werden könne, wenn Personen, die Littering betreiben, «in flagranti» dabei erwischt werden. Gemeinderat Rohner habe bereits abklären lassen, welche Zahl sich an diesbezüglichen Straftatbeständen im Jahr summiere. Die Zahl der Vergehen sei erschreckend tief.

Nachdem sich aus dem Plenum kein Bedürfnis zu weiteren Wortmeldungen ergibt, leitet *der Ratspräsident* die Bereinigung der Anträge, die Beschlussfassung und das Abstimmungsprozedere ein.

ABSTIMMUNGEN

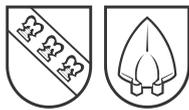
BEREINIGUNG DER ANTRÄGE

Es stehen Anträge im Raum, die Abfallverordnung wie folgt zu ergänzen.

ANTRAG GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission stellt den Antrag, Art. 5 Abs. 7 der Abfallverordnung wie folgt zu ergänzen:

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-99

ANTRAG GEMEINDERAT URS GUT, GRÜNE

Gemeinderat Urs Gut, Grüne, stellt den Antrag, Art. 5 Abs. 7 der Abfallverordnung wie folgt zu ergänzen (vgl. Beilage 4):

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss der kommunalen Polizeiverordnung.

Die Abstimmungen erfolgen gemäss Art. 45 ff. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Von seiner Natur her stellt der Antrag Gut einen Unteränderungsantrag des Antrages der Geschäftsprüfungskommission dar. Somit ist zuerst zu eruieren, welcher davon schlussendlich dem stadträtlichen Antrag gegenüberzustellen sei.

Es vereinen Stimmen auf sich:

Antrag der Geschäftsprüfungskommission Littering Artikel mit Verweis auf Art. 32 POV	15 Stimmen
---	------------

Antrag Gemeinderat Urs Gut Littering Artikel ohne Verweis auf Art. 32 POV	19 Stimmen
--	------------

Es obsiegt der Antrag von Gemeinderat Gut.
Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission fällt dahin.

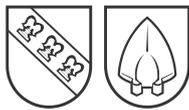
In einer weiteren Ausmehrung vereinen die verbleibenden Anträge wie folgt Stimmen auf sich:

Antrag Urs Gut Littering Artikel mit lediglichem Verweis auf POV (ohne Artikel)	19 Stimmen
--	------------

Stadträtlicher Antrag Keine Aufnahme eines Littering-Artikels	13 Stimmen
--	------------

Es obsiegt der Antrag von Gemeinderat Urs Gut, Grüne.

Der Ratspräsident schreitet zur Schlussabstimmung über die gewonnene Fassung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-99

SCHLUSSABSTIMMUNG

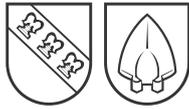
DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST:

GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 3 DER GEMEINDEORDNUNG

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung wird, unter Ergänzung folgender Bestimmung im Art. 5 Abs. 7, genehmigt:
Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss der kommunalen Polizeiverordnung.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Abfallverordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

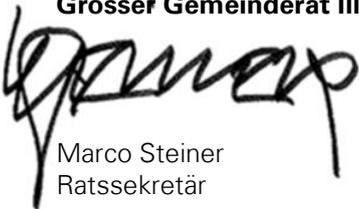
BESCHLUSS-NR. 2021-99

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich (durch Abteilung Tiefbau)
 - Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
 - Abteilung Tiefbau

Der obgenannte Beschluss kam in der zur Dispositivziffern 1 einzel durchgeführten Abstimmung mit Einstimmigkeit zu Stande.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 16.07.2021
